Bundesrathsbeschluß

in

der Rekurssache des Waffenhändlers Alois Brast in Aarau, betreffend Expropriationsverfahren.

(Vom 5. Januar 1866.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Hrn. Alois Brast, Waffenhändler, in Aarau, betreffend Zulässigkeit des Expropriationsverfahrens;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Im November 1862 hat der Große Rath des Kantons Aargau die Erbauung einer Turnhalle und einer zweiten Reitschule hinter der Kaserne in Aarau beschlossen, für welche Bauten die Gemeinde Aarau den nöthigen Grund und Boden unentgeldlich zu liefern hatte. Es konnte mit allen Grundeigenthümern eine gütliche Ausgleichung erzielt werden, ausgenommen mit dem Rekurrenten. Nachdem verschiedene Versuche, auch mit Herrn Brast einen Vertrag zu erzielen, gescheitert waren, mußte zur Expropriation geschritten werden. Auf Ansuchen der Gemeinde Aarau und auf Vorschlag des Regierungsrathes, sowie in Anwendung des Art. 19 der Staatsverfassung, hat daher der Große Rath des Kantons Aargau am 24. November 1864 der Gemeinde Aarau das Recht der Expropriation ertheilt und im Weitern bezüglich der Vollziehung beschlossen:

Der Entscheid über die Anwendung der Expropriation stehe dem Regierungsrathe zu, dagegen habe das Obergericht die Schäzungskommission zu ernennen, welche aus drei sachverständigen unparteiischen Männern, von denen keiner Bürger oder Einwohner der Gemeinde Aarau sein dürfe, bestehen müsse und von dem Bezirksgerichte Aarau zu beeidigen sei. Sodann habe vor der Abschäzung des betreffenden Eigenthums eine genaue Auspfählung desselben stattzufinden, und vor der Schäzung selbst seien die betheiligten Eigenthümer vor die Schäzungskommission zu laden und anzuhören. Im Weitern wurden auch noch die Grundsäze festgestellt, welche die Kommission für die Ausmittlung der Entschädigungssumme anzuwenden habe.

2) Nach Erlaß dieses Großrathsdekretes wurden neuerdings Unterhandlungen mit Herrn Brast angeknüpft, allein wieder vergebens. Im Mai 1864 mußte daher die Schäzungskommission bestellt werden. Sobald diese Kommission ernannt war und ihre Thätigkeit beginnen wollte, trat Herr Brast bei dem Großen Rathe des Kantons Aargau mit Beschwerden auf gegen die Zuläßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Expropriation. Inzwischen wurde jedoch zur Vollziehung geschritten. Die Abschäzung fand in gehöriger Form statt; und als Herr Brast die auf dem expropriirten Gartenland befindlichen Bäume, Spaliere, Wandsträucher, Blumen ꝛc. nicht beseitigen wollte, wurde das Vollstrekungsverfahren eingeleitet und die Gemeinde auf diesem Wege nach Maßgabe der §§ 427 und 430 in den Besiz gesezt. Die Entfernung jener Gegenstände fand dann auf amtlichem Wege statt, wovon Hrn. Brast Kenntniß gegeben wurde. Er reichte hierauf eine neue (dritte) Beschwerde bei dem Großen Rathe ein wegen nächtlicher Entwendung durch die Ortspolizei.

Nach angehörtem Berichte von Seite der Regierung und nach erfolgter Prüfung der Verhältnisse durch eine Großrathskommission ist der Große Rath des Kantons Aargau am 13. November 1865 auf die zwei ersten Beschwerden des Herrn Brast nicht eingetreten, weil es nicht in der Macht des Großen Rathes stehe, den Entscheid der Schäzungskommission aufzuheben, und hat ihm die dritte Beschwerde zurükstellen lassen, als nicht an den Großen Rath gehörend.

3) Mit einer Eingabe vom 5. Dezember 1865 hat nun Herr Brast seine Beschwerde an den Bundesrath gerichtet und das Gesuch gestellt, der Bundesrath wolle das von der Regierung des Kantons Aargau auf Grund des Dekretes des Großen Rathes vom 24. November 1864 gegen ihn angeordnete Expropriationsverfahren aufheben. Im Verlaufe seiner weitläufigen Erörterungen hat Herr Brast auch noch die verfassungsmäßige Zuläßigkeit dieses Dekretes selbst bestritten, weil das in § 19 der Verfassung vorgeschriebene Gesez über das Verfahren in Expropriationsfällen noch nicht erlassen sei.

4) Die Regierung des Kantons Aargau hat diese Beschwerde unterm 27. Dezember 1865 mit dem Antrage auf Abweisung beantwortet, gestüzt darauf, daß gegen das Expropriationsverfahren eine Weiterziehung unzuläßig sei und daß der Große Rath zum Erlaß des speziellen Expropriationsdekretes eben so kompetent sei, als er auch kompetent sei, das bezügliche Gesez zu erlassen.

Es fällt hiebei in Betracht:

1) Der eigentliche Inhalt der Beschwerde des Rekurrenten, daß die Schäzungskommission ihm nicht so viel Entschädigung zugesprochen, als er begehrte, kann vom Bundesrathe wegen mangelnder Kompetenz nicht in Betracht gezogen werden.

2) Für den Entscheid der Bundesbehörden kommt lediglich in Frage, ob durch das Expropriationsverfahren gegen den Rekurrenten die Bestimmungen der aargauischen Verfassung verlezt worden seien.

3) Diese Frage muß verneint werden, indem das Dekret, welches die Expropriation im Spezialfalle gestattete, ganz im Einklang mit Art. 19 der Verfassung des Kantons Aargau erlassen wurde.

4) Wenn der Große Rath des Kantons Aargau bis zum Erlaß des in der Verfassung vorgesehenen Gesezes über das Expropriationsverfahren dieses jeweilen im einzelnen Falle durch besonderes Dekret regulirt, so handelt er ganz der Natur der Sache gemäß und inner den Schranken seiner verfassungsmäßigen Befugnisse;

beschlossen:

1. Es sei die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Aargau und dem Rekurrenten mitzutheilen, unter Rükfendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 5. Januar 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

in

der Rekurssache der schwyzerischen Gemeinden Schübelbach, Tuggen ꝛc., betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 16. Februar 1866.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Gemeinden Schübelbach, Tuggen, Vorderthal, Iberg, Innerthal, Wangen und Nuolen, Kts. Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Der Kantonsrath des Kantons Schwyz genehmigte am 3. August 1865 eine neue „Schuldbetreibung für den Kanton Schwyz", nebst einer dazu gehörigen Instruktion, nachdem die erstere vorher unter dem Titel „Gesezesentwurf über die Schuldbetreibung im Kanton Schwyz nach den Beschlüssen des Kantonsrathes vom 3/5. April 1865" gedruckt und publizirt worden war.

In Folge dessen verordnete der Regierungsrath des Kantons Schwyz am 17. Oktober 1865, daß sowohl die Schuldbetreibung als die Instruktion mit dem 1. Januar 1866 in Kraft und Anwendung treten, daß sie in die Gesezessammlung aufgenommen und sämmtlichen Behörden und Beamten zugestellt werden sollen.

Als jedoch am 10. Dezember 1865 die Gemeinde Schübelbach die Vorschläge zur Wahl von Schäzer und Schäzerweibel ꝛc. machen sollte,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesrathsbeschluss in der Rekurssache des Waffenhändlers Alois Brast in Aarau, betreffend Expropirationsverfahren. (Vom 5.Januar 1866.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1866
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	28
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	27.06.1866
Seite Page Pagina	174-177
Ref. No	10 005 144

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.